



III. 104. 3

(cat. 3, 22 5-233.)



**Von Gottes Gnaden Wir Anton Ulrich, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Karggraf zu Meissen, Befürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein ꝛc. Ritter des Huberti-Ordens, und Senior des gesanten Fürstl. Hauses Sachsen Ernestinischer Linie, wie auch Ober-Vormund und Landes-Administrator.**

**V**ntbiethen hiermit des Durchl. Fürsten, Unsers freundlich geliebten unmin-  
digen Vettters, Herrn Ernst August Constantin, Herzogs zu Sachsen, Jülich,  
Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. Liebden gesanten Präla-  
ten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Haupt- und Amt-Leuten,  
Räthen in Städten, Schultheissen, Heimbürgern und Vorstehern in Dörffern,  
und insgesamt allen Geist- und Weltlichen, auch Civil- und Militair- Bedien-  
ten und Unterthanen Unsere Gnade, und fügen ihnen hierdurch zu wissen:  
Was gestalten nach dem, am 19<sup>ten</sup> Januarii 1748. erfolgten plößlichen, doch  
sanfften Tod, Unsers im Leben freundlich geliebten Vettters, weyland Herrn  
Ernst August, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch En-  
gern und Westphalen ꝛc. Wir vor allen andern, nach den kundbahren Juri-  
bus, und unfürdencklicher Observanz des Fürstlichen Hauses Sachsen berech-  
tigt gewesen, als ältester und nächster Agnat, die Ober-Vormundschafft  
über des hinterbliebenen Herrn Erb-Prinzens Ernst August Constantin  
Liebden samt der Administration aller Deroselben angefallenen Land- und Lei-  
te zu übernehmen, Wir auch mittelst Unsers offenen Patents de dato: Mei-  
nungen zu Elisabethenburg den 31. Jan. 1748. derselben Uns würcklich un-  
terzogen haben, an der Activität aber durch die Sachsen-Gothaische Präoc-  
cupation verhindert worden.

Ibro Röm. Kayserl. Majestät geruheten zwar bald hierauf in einem, un-  
term 8<sup>ten</sup> Martii 1748. ausgefallenen Reichs-Hof-Räthlichen Concluso,  
Uns vor den alleinigen rechtmäßigen Ober-Vormund zu declariren, und des  
Heren Herzogs zu Sachsen-Gotha Liebden anzubefehlen, sich der Vormund-  
schafft nicht anzumassen; Es legte sich aber dabey auch zu gleicher Zeit zu Tage,  
daß der Herr Herzog Stanz Josias zu Sachsen-Saalfeld, Semer und der  
Sci

Seinigen täglich anwachsenden Bedürfnis auszuhelfen, sich unterfangen wollen, von denen zwischen Uns, und des Herrn Herzogen zu Sachsen-Gotha Liebden entstandenen Irrungen auf eine, Uns beyden hohen Theilen in particulari so wohl, als den sämtlichen Fürstl. Haus-Verfassungen und Reichs-Ständischen Rechten und Freyheiten höchst-nachtheilige Art zu profitieren, und sich durch Reichs-Hof-Räthliche pro re nata, gantz unstatthafte Provisional-Verordnungen einzudringen.

Wir unterlieffen daher nicht, so fort an Kayserl. Majestät den Sachsen-Saalfeldischen Unfug zu repräsentiren, und hielten an, denselben zu competiren, erachteten aber auch mit des Herrn Herzogen zu Sachsen-Gotha Liebden, zu Conservation der hohen Vorrechte Unserer Chur- und Fürstlichen Hauses, auch gemeinsamer Reichs-Ständischen Jurium, Würden und Freyheiten, Unserer Convenienz, auch Schuldigkeit und Obliegenheit zu seyn, um allen aus diesen Mißhelligkeiten zu bejorgenden übelen Folgen vorzubiegen und abzuhelfen, Uns mit einander dahin einzuverstehen, über die vorwaltende Irrungen das Judicium Austregale nach denen Pactis Domus niederzusetzen, für welchem alle, in diese Controversiam einschlagende Quaestiones nach jenen erörtert, und aus selbigen entschieden werden sollten, mithin, was durch dieses Judicium Austregale für, oder gegen den einen, oder den andern Theil würde ausgesprochen werden, Wir Uns beyde gefallen lassen, einer dem andern gewähren, und darunter Fürstliche Hand biethen, weniger nicht dahin für einen Mann stehen wollten, daß derjenige, welcher an Uns beyde, oder einen von Uns, über diese Vormundschaft An- oder Zuspruch zu formiren vermeynen sollte, wenn es ein Vetter aus dem Fürstl. Hause Sachsen, solches für denen Haus- und Stamm-Austrägen, wenn es aber ein Fremder, für den allgemeinen Gesezlichen Austrägen thun müste: Für allen Dingen aber wollten Wir nicht zugeben, daß Unsere Fürstliche Person von dem Herrn Herzoge zu Sachsen-Saalfeld mit Schimpffstücken und der Ehre eines Reichs-Fürsten verkleinerlichen Accusationibus de suspecto verunglimpft, oder Wir gar bey dem Reichs-Hof-Rath darüber ungehörter Dingen condemniret, noch auch überhaupt in dieser Sache nach denen, auf Fürstliche Personen inapplicablen Ambagibus Juris Civilis & Regulis, woran Privati allein gebunden seyn können, geurtheilet werden sollte.

Da Wir nun im Begriff waren, mit des Herrn Herzogen zu Sachsen-Gotha Liebden Uns über den Ort, Zeit, und Personen einzuverstehen, wann, und wodurch das Judicium Austregale nach den Pactis Domus niederzusetzen seye; So mußten Wir vernehmen, daß der Herr Herzog Franz Josias, nachdem Er wahrgenommen, daß durch jetzt-besagtes legales Einverständnis Ihm das Concept verrücket worden, damit ungehe, und solche Einleitungen mache, daß der Herr Herzog zu Sachsen-Gotha in die Necessität gesezet seyn sollte, von der mit Uns eingegangenen Verbindnis abzugehen, und Ihme eine Portion von des minorennen Herrn Erb-Prinzen zu Sachsen-Weymar und Eisenach Landen abzutreten.

Wir ermangelten also nicht, auf erhaltene Nachricht hiervon, bey Ihro Kayserl. Majestät des Herrn Herzogs Franz Josias höchst-straffbahre Co-natus

natus abzuschilbern, und anzufuchen, daß, wann Allerhöchst-Derofelben gefällig, die Irrungen inter Partes güttlich beyzulegen, nichts ohne Unsere Concurrenz geschehen möchte; Der Herr Herzog Franz Josias aber sandte Wege und Mittel, daß Unsere Vorstellungen Kayserl. Majestät nicht vorgetragen, hingegen seine Absicht befördert, und Sachsen-Gotha adigiret wurde, zu versprechen, den Sachsen-Saalfeldischen Habichts-Begierden nach eines dritten Rechten und Gutth, einen Theil von des unmündigen Herrn Erb-Prinzens Landen aufzuopfern, wovon derselbe dann nun auch nächstens wohl Possession zu nehmen tentiren möchte.

Nachdem aber Ihre Kayserl. Majestät in dem zu Unserer Gravirung von dem Herrn Herzog Franz Josias erschlichenen Conclusi mit dünnen Worten versichert haben, daß durch die erkannte Provisional-Verordnung Uns kein Nachtheil zugezogen, noch Wir dadurch an Unsern Rechten verkürzet werden sollten;

So leben Wir der Zuversicht, zumahlen da vor Ihre Kayserl. Majestät Nuzen unsere eingereichte gerechte Vorstellungen nicht ewig werden verborren bleiben können, daß endlich Allerhöchst-Dieselbe geruhen werden, den Sachsen-Saalfeldischen Unfug einzusehen, die sub- & obreptitte Provisional-Verordnung sowohl, als den nachher geschlossenen Tutel-TRACTAT, in dem derselbe mit dem Uns gegebenen Kayserlichen geheiligten Wort unmöglich bestehen kan, wieder aufzuheben, zu cassiren, und Uns bey Unsern Rechten ungekränkt zu erhalten.

Indessen und bis dahin aber ist Uns nicht zuzumuthen, daß Wir den Herrn Herzogen Franz Josias in eine Possession kommen lassen sollten, die Uns allein gebühret, und wozu er kein ander Recht, noch Titel hat, als welchen Er aus Unserer Beschimpfung hernehmen will: Hiernächst der Herr Herzog von Sachsen-Gotha sich verbindlich gemacht hat, an niemand anders als an Uns die Possessionem zu evacuiren: Und dann eine getreue Landschafft in dem Gutachten, welches erstbemeldter Herr Herzog von Selbiger über die Frage verlanget: Ob Er mit dem Herrn Herzog von Sachsen-Saalfeld auf dem Fuß und Grund, worauf dieser die Sache nehme, eine Theilung der Lande eingehen sollte? Dieselbe weißlich abgerathen, und Unser Vorzugs-Recht anerkannt hat.

So tragen Wir auch jezo zu Derselben das gnädigste Vertrauen, daß Sie bey Ihrer löblichen getreuen Gesinnung beharren, und Sich dabon durch die, dem Herrn Herzog von Sachsen-Gotha abgenöthigte widerrechtliche Theilungs-Convention, nicht abwendig machen, mithin einem Unserer Fürstlichen Ehre und Rechten so nachtheiligen Vorhaben, nicht die Hand zu biethen, noch dasselbe zu befördern, sich verleiten lassen werde: Unerwogen Wir von des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Liebden die Erfüllung dessen, wozu Er Sich verbindlich gemacht hat, anverlangen, gegen den Herrn Herzog von Sachsen-Saalfeld aber Unsere Rechte zu behaupten, und Seinen unerlaubten, der ganzen Welt ärgerlichen, den gesamten waltten Reichs-Fürsten-Stand beschimpfenden Unternehmungen Ziel und Maas zu setzen, unermangeln werden.

Wir

Wir begehret also hiermit gnädigt, befehlen auch zugleich ernstlich, obberührten Ibro des unmündigen Herrn Erb-Prinzen Liebden Praelaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Vasallen, Haupt- und Unt-Leuten in Städten, Schultheissen, Heimbürgern und Vorsehern in Dörffern, nicht weniger sämtlichen Geist- und Weltlichen, auch Civil- und Militair- Bedienten, und allen Unterthanen, im Fall des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Liebden die bishero gehabte Possession verlassen, Sie Sich mit dem Herrn Herzog Franz Josias, welchen Wir nun und nimmermehr vor einen Provisorum Unserer Rechte agnoscircen können, noch werden, in keinerley Weise einlassen, sondern Sich an Uns, als den rechtmäßigen, von Ibro Römisch-Kayserlichen Majestät anerkannten Ober-Vormund und Landes-Administratoren mit Ihren Pflichten und unterthänigster Schuldigkeit getreulich halten, Unsers Geboths und Verboths leben, und Sich daran weder durch die Sachsen-Saalfeldische unstatthafte widerrechtliche Umfassungen hindern, noch durch andere ganz unbefugte Zudringlichkeiten im geringsten abwendig machen lassen sollen.

Dagegen Wir aber auch Dieselbe Unserer Gnade, Schutzes und eifrigsten Vorsorge in Krafft dieses festiglich versichern.

Hieran geschieht Unser gnädigster, auch ernstlicher Wille und Meynung, und Wir verbleiben Denenselben samt und sonders in Gnaden gewogen. Geben Francsfurt am Mayn, den 11. Octobr. 1749.

Anton Ulrich, Herzog zu Sachsen.



Wc 998

40



Wc

Wc





**Donn Sttes Gnaden Wir**  
**Anton Ulrich, Herzog zu Sachsen,**  
 Fürst zu Meissen, Kurfürst zu  
 und Berg, auch Ungern und  
 undgraf in Thüringen, Marggraf  
 ter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark  
 err zu Ravenstein etc. Ritter des Huberti-  
 or des gesanten Fürstl. Hauses Sachsen  
 r Linie, wie auch Ober-Vormund und  
 Landes-Administrator.

Es Durchl. Fürsten, Unsers freundlich geliebten unmin-  
 ist August Constantin, Herzogs zu Sachsen, Jülich,  
 ngern und Westphalen etc. Liebden gesanten Präla-  
 nen von der Ritterschafft, Haupt- und Amt-Leuten,  
 ultheissen, Heimbürgen und Vorstehern in Dörffern,  
 t- und Weltlichen, auch Civil- und Militair-Bediens-  
 sere Gnade, und fügen ihnen hierdurch zu wissen:  
 am 19<sup>ten</sup> Januarii 1748. erfolgten plößlichen, doch  
 Leben freundlich geliebten Vatters, weyland Herrn  
 zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch En-  
 Wir vor allen andern, nach den fundbahren Juri-  
 : Observanz des Fürstlichen Hauses Sachsen berech-  
 er und nächster Agnat, die Ober-Vormundschaft  
 Herrn Erb-Prinzens Ernst August Constantin  
 stration aller Deroselben angefallenen Land- und Leu-  
 uch mittelst Unsers offenen Patents de dato: Mei-  
 gen den 31. Jan. 1748. derselben Uns würcklich un-  
 ctivität aber durch die Sachsen-Gothaische Präoc-  
 den.

Majestät geruheten zwar bald hierauf in einem, un-  
 ausgefallenen Reichs-Hof-Räthlichen Concluso,  
 chtmäßigen Ober-Vormund zu declariren, und des  
 sen-Gotha Liebden anzubefehlen, sich der Vormund-  
 Es legte sich aber dabey auch zu gleicher Zeit zu Tage,  
 daß der Herr Herzog Franz Josias zu Sachsen-Saalfeld, Seiner und der

Sei